



PRESSEMITTEILUNG

Ansprechpartnerin: Julia Hager
Telefon: 07461 / 926 9106
Telefax: 07461 / 926 9189
E-Mail: julia.hager@landkreis-tuttlingen.de

Nr. 84/2020

Datum: 14.05.2021

COVID-19-Genesenenbescheinigung

In der vergangenen Woche teilte das Sozialministerium mit, dass Genesene künftig, laut der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes (SchAusnahmV), einen Nachweis über ihre Gesundheit erbringen können und somit u. a. einige Vorteile genießen.

Folgende Unterlagen werden als Nachweis über eine Genesung anerkannt:

Das Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Testdatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/ eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ein ärztliches Attest (ferner dieses Angaben zum Teststart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (ferner diese Angaben zum Teststart (PCR) und Testdatum enthält)

- weitere Bescheinigungen von Behörden (ferner dieses Angaben zum Teststart (PCR) und Testdatum enthält)

Nicht anerkannt werden beispielsweise folgende Dokumente:

- ein Antigenschnelltestnachweis
- Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zum Teststart und Testdatum enthalten
- Antikörpernachweise
- Krankheitsatteste

„Wir begrüßen es, dass Genesene mit einer erhaltenen Impfdosis und Zweifachgeimpfte gleichgestellt werden“, erklärt Bernd Mager, Sozialdezernent des Landratsamtes Tuttlingen. Für Personen die genesen sind und noch keine Impfung erhalten haben gelten die oben aufgeführten Nachweisdokumente maximal für eine Dauer von 6 Monaten.